

preussischen Militär- und Civilbehörden, resp. den Bezirkskommandos und Landrathsämtern Extracte aus sämmtlichen Listen A. B. C. mitgetheilt werden, auf Grund derer zugleich die Berichtigung der Stammlisten pp. zu erfolgen hätte.

Außerdem wird jeder Zurückkehrende von der zuständigen dänischen Behörde mit einem Ausweis über seine Anerkennung als Däne [dem vorgeschriebenen Heimathschein] zu versehen sein.

II. Behandlung der zu spät abgegebenen Rücktrittserklärungen.

Was die in dem Protocoll vom 22ten November ad 3. erwähnte Kategorie derjenigen nach erfolgter Einbeorderung bei der Mobilmachung des Jahres 1870 nach Dänemark gegangenen und in den dortigen Unterthanenverband übergetretenen Mannschaften anbetrifft, die in Folge einer öffentlichen Aufforderung des Königlich preussischen Bezirkskommandos zu Aperrade erst nach Ablauf der im Friedensvertrage stipulirten 6-jährigen Frist zurückgekehrt sind und hier zu Protocoll erklärt haben, die Pflichten als preussische Unterthanen wieder erfüllen zu wollen, so glauben die preussischen Kommissarien, wogegen auch dänischer Seits Nichts eingewendet wird, daß diese Rücktrittserklärungen für alle diejenigen Individuen, welche nicht etwa später — und insbesondere jetzt durch directe Meldungen in Folge der Seitens des Königlich Dänischen Ministeriums ergangenen öffentlichen Aufforderung — ihre dänische Unterthanenqualität von Neuem in Anspruch genommen haben, worüber die Beläge der Kommission die nöthigen Ausweise enthalten, als Naturalisationsanträge behandelt und nach dem deutschen Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 erledigt werden.

Seitens der Dänischen Kommissarien wird hierbei bemerkt, daß für diese Individuen eine vorherige förmliche Entlassung aus dem dänischen Unterthanenverbande nach der dort bestehenden Gesetzgebung nicht erforderlich sei.

Nach Ansicht der Kommission wird es sich jedoch empfehlen, daß die einzelnen Personen vor der weiteren Behandlung ihrer Rücktrittserklärungen als Naturalisationsanträge nochmals darüber vernommen werden, ob sie auch jetzt noch bei ihren Erklärungen beharren.

Eine besondere Liste der betreffenden Mannschaften ist auf Grund der vorliegenden Beläge aufgestellt und zur Anerkennung der Richtigkeit von beiden Seiten vollzogen worden.

III. Behandlung der bei der Kommission eingegangenen Anmeldungen, welche sich nicht auf einbeordnete Mannschaften beziehen.

In Folge der dänischer Seits erlassenen Aufforderungen ist sowohl bei dem Königlich Dänischen Ministerium als auch direct bei der Kommission eine große Anzahl von Anmeldungen eingegangen, welche sich auf solche nach Dänemark übergetretene Wehrpflichtige beziehen, für die eine Einberufungsordre bei der Mobilmachung 1870 gar nicht ausgefertigt war. Diese Meldungen sind größtentheils von Individuen angebracht, die zum Militärdienst in Preußen noch gar nicht herangezogen waren, vielmehr bis zu ihrem Uebertritt noch in den alphabetischen Aushebungslisten gestanden und bis dahin keine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben [Militärpflichtige], oder von solchen bereits ausgehobenen oder zur Ersatzreserve designirten oder älteren gedienten Mannschaften, deren Kategorien bei der Mobilmachung überhaupt nicht zur Einbeorderung gelangt sind.

Alle diese Anmeldungen werden vor der internationalen Kommission speciell nicht weiter erörtert; es wird sich jedoch nach Ansicht der Kommission empfehlen, dieselben der preussischen Regierung zur weiteren Abgabe an die zuständigen Militär- und Civilbehörden zuzustellen, damit die Streichung der betreffenden Individuen in den preussischen Aushebungs- und Stammlisten verfügt werde, insoweit durch die Beläge der Nachweis des rechtzeitig nach Dänemark erfolgten Uebertritts geführt und die Streichung nicht schon früher auf directe Anzeige der Bethetheiligten erfolgt ist.